



# Bläuerschul- und Schulgeldordnung

## 1. Schuljahr

Das Schuljahr der Bläuerschule läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Musikverein Steinheim.

## 2. Aufnahme

An- und Abmeldungen sind schriftlich an den Musikverein Steinheim zu richten. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, die genaue Vorlaufzeit muss im Einzelfall mit den Ausbildern abgeklärt werden.

## 3. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag in den vereinseigenen Räumlichkeiten statt. Der Unterrichtstag wird von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt. Es besteht kein Anspruch den Unterricht an einem bestimmten Wochentag durchzuführen. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Es werden Anwesenheitslisten geführt, in denen die Anwesenheit sowie das entschuldigte und unentschuldigte Fehlen aufgezeichnet werden. Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei mindestens vierwöchiger Verhinderung eines Schülers wegen Erkrankung, muss im Einzelfall und in Absprache mit der Vorstandschaft eine Regelung über die Fortzahlung des Schulgeldes getroffen werden. Über die Dauer der Erkrankung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft aus, wird dieser immer nachgeholt (auch in den Ferien oder am Wochenende möglich). Fällt eine Lehrkraft länger als 4 Wochen aus, verpflichtet sich der Musikverein Steinheim für einen Ersatz zu sorgen oder die nicht mehr nachzuholenden Unterrichtsstunden zurückzuerstatten. Schüler, die sich auf Konzerte, Vortage oder Lehrgänge vorbereiten, dürfen die entsprechende Literatur in den Unterricht mitbringen. Unsere Lehrer sind verpflichtet, diese Literatur in den Unterricht zu integrieren. Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

## 4. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderliche Literatur (Noten, Übungshefte, etc.) wird vom Lehrer mitgebracht. Die Kosten hierfür sind nicht im Schulgeld enthalten. Grundsätzlich müssen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Der Musikverein Steinheim kann hierfür kein Instrument zur Verfügung stellen. Der Musikverein veranstaltet zu gegebenen Anlässen eine Instrumentenvorstellung mit einem Musikhaus seiner Wahl. Hier können Instrumente ausprobiert und ggf. ein Kauf-, Leih- oder Leasingvertrag direkt mit dem Musikhaus abgeschlossen werden. Der Musikverein Steinheim stellt hierfür ausschließlich seine Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein möglicher Vertragsschluss erfolgt direkt zwischen Musikhaus und Eltern/Schüler ohne Einbeziehung des Musikverein Steinheim. Weiterhin steht der Musikverein Steinheim bei der Beschaffung eines Instruments ausschließlich beratend zur Seite.

## 5. Pflichten

Die Schüler sind dazu verpflichtet an den vom Musikverein Steinheim betriebenen Orchesterformationen (Vororchester, Jugendorchester oder großes Blasorchester) teilzunehmen. Weiterhin sind die Schüler verpflichtet, an Veranstaltungen des Vereins, die den Unterrichtsinhalt bzw. Unterrichtsfortschritt präsentieren, teilzunehmen. Eine Teilnahme an den vom Blasmusikverband angebotenen D-Lehrgängen wird seitens des Musikverein Steinheim und seiner Fachlehrer empfohlen, ist jedoch keine Pflicht. Der Musikverein Steinheim übernimmt anteilig die Lehrgangskosten und bietet einen kostenfreien Theorieunterricht zur Vorbereitung an.

## 6. Kündigung / Lehrerwechsel

Abmeldungen sind zum Ende eines jeden Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldungen müssen bis spätestens 31. Januar bzw. 30. Juni schriftlich eingehen. Beim Unterricht über die Musikschule Steinheim ist die Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres möglich. In seltenen Fällen kann es während eines laufenden Schuljahres zu einem Wechsel der Lehrkraft kommen. Dies stellt kein Sonderkündigungsrecht dar.

## 7. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Bläuerschule kann bei ungenügender Leistung, nicht rechtzeitiger Bezahlung des Schulgeldes oder anhaltender, grober Störung des geordneten Unterrichtsablaufs erfolgen. Über den Ausschluss wird nach Rücksprache mit den Eltern entschieden.



## Blärserschul- und Schulgeldordnung

### 8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

### 9. Schulgeld

Das Schulgeld wird grundsätzlich als Monatsbetrag pro Person festgesetzt. Es liegt dem Jahresaufwand zugrunde und ist deshalb auch in der Ferienzeit zu entrichten. Die Fälligkeit des Schulgeldes entsteht am ersten Unterrichtstag und wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Jeder angefangene Monat muss voll bezahlt werden. Das Schulgeld ist grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftzug zu bezahlen.

Musikalische Früherziehung (ab 4. Lebensjahr)	60 Minuten	<b>19,00 €</b>
Blockflötenspatzen (ab 6. Lebensjahr)	1 Schüler, 20 Minuten	<b>40,00 €</b>
	2 Schüler, 30 Minuten	<b>30,00 €</b>
	Gruppe ab 3 Schüler, 30 Minuten	<b>25,00 €</b>
	Gruppe ab 5 Schüler, 45 Minuten	<b>25,00 €</b>
Einzelunterricht (Empfohlen ab 9. Lebensjahr)	30 Minuten	<b>60,00 €</b>
	45 Minuten	<b>90,00 €</b>
	25 Minuten (Musikschule Steinheim)	<b>50,00 €*</b>
	40 Minuten (Musikschule Steinheim)	<b>80,50 €*</b>

*\*) Das Schulgeld der Musikschule Steinheim richtet sich stets nach der aktuell gültigen Tarifordnung und kann während der Ausbildung ohne Vorankündigung angepasst werden.*

### 10. Ermäßigungen

Werden Familienmitglieder gleichzeitig in der Blärserschule des Musikverein Steinheim unterrichtet, so wird ab dem 2. Familienmitglied der Gesamtbetrag um 10% ermäßigt, ab 3 Familienmitgliedern um 20%. Dies gilt auch beim Unterricht über die Musikschule Steinheim.

### 11. Fördernde Mitgliedschaft

Bei jeder Neuanmeldung, im Rahmen der musikalischen Ausbildung, wird mindestens ein Elternteil des Schülers förderndes Mitglied im Musikverein Steinheim a. A. 1904 e.V. Dies gilt für alle Ausbildungszweige wie etwa die musikalische Früherziehung, Blockflötenunterricht oder Instrumentalunterricht. Auch im Falle der Ausbildung über die Musikschule Steinheim. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bis zum Ende der musikalischen Ausbildung verpflichtend. Ist die Ausbildung des Kindes abgeschlossen, kann die Mitgliedschaft regulär zum Ende eines Jahres gekündigt werden, falls dies gewünscht ist. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit jährlich 30,- Euro.

### 12. Eintritt in das große Blasorchester

Schüler der Blärserschule sollten vor Eintritt in das große Blasorchester die Leistungsstufe D2 der Verbandslehrgänge absolviert haben. Alternativ bzw. bei vergleichbarer Leistung ohne Lehrgang wird in Absprache mit dem verantwortlichen Ausbilder entschieden. Der Eintritt kann jederzeit nach Absprache mit dem musikalischen Leiter, den Vorsitzenden und dem verantwortlichen Registerführer erfolgen.

Neue aktive Vereinsmitglieder (z.B. zugezogene Musiker, Wiedereinsteiger, etc.) sind im Musikverein grundsätzlich immer willkommen. Auch in diesem Fall kann jederzeit nach Absprache mit dem musikalischen Leiter, den Vorsitzenden und dem verantwortlichen Registerführer aktiv im großen Blasorchester mitgewirkt werden.